

Amtliche Bekanntmachung 035/2026

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Version 6

vom 15.04.2026

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 14. April 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist),

der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester muss bis zum

15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein mit mindestens der Note 2,5 bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit

auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens oder jeder anderen Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften absolviert worden sein (für letztere ist ein verbindliches Wirtschaftsvorsemester zu absolvieren).

(2) Bei einem ersten Hochschulabschluss mit sechs Studiensemestern entsprechen 180 Credit Points müssen die fehlenden 30 Credit Points im Verlauf des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan aus den Inhalten des zugehörigen Bachelorstudiums zusätzlich erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum Ende des zweiten Studiengangsemesters nachgewiesen werden.

(3) Bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag ggf. Unterlagen über die sonstigen Vorerfahrungen nach § 10 beizufügen.

(3) Die Zulassung zu Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelorthesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass das der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesens und aus dem Studiendekan/der Studiendekanin des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesens.

(2) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. §6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im Öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen übersteigt.

§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen des §59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern/Bewerberinnen erstellt die Zulassungskommission anhand der in § 9 und § 10 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

§ 8 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 9 und § 10 erreichten Punktzahlen addiert.

§ 9 Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Abs. 1

Die Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulabschlusses wird wie folgt bewertet:

<i>Gesamtnote</i>	<i>Punkte</i>	<i>Gesamtnote</i>	<i>Punkte</i>	<i>Gesamtnote</i>	<i>Punkte</i>
1,0	20	1,6	14	2,2	8
1,1	19	1,7	13	2,3	7
1,2	18	1,8	12	2,4	6
1,3	17	1,9	11	2,5	5
1,4	16	2,0	10		
1,5	15	2,1	9		

§ 10 Vorerfahrungen

Folgende Vorerfahrungen werden von der Zulassungskommission mit bis zu acht Punkten berücksichtigt:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit von mindestens 4 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß berufstypischer Tätigkeiten der untenstehenden Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils aktuellen Fassung oder höherwertiger Tätigkeiten zu den entsprechenden Berufshauptgruppen.

Folgende Berufshauptgruppen werden vollständig anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 24: Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
2. Berufshauptgruppe 25: Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
3. Berufshauptgruppe 26: Mechatronik, Energie- und Elektroberufe
4. Berufshauptgruppe 27: Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
5. Berufshauptgruppe 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
6. Berufshauptgruppe 72: Berufe in Finanzdienstleistung, Rechnungswesen und Steuerberatung

Folgende Berufshauptgruppen werden mit Ausnahmen anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 51: Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung) mit Ausnahme der folgenden Berufe
Straßenanwärter/-in (IH bzw. OED), Eisenbahner/-in im Betriebsdienst, Eisenbahner/-in im Betriebsdienst FR Fahrweg, Fachkraft für Hafenlogistik (IH), Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (IH bzw. HW), Fachkraft für Lagerlogistik (IH bzw. HW), Fachlagerist/-in (IH bzw. HW), Straßenwärter/-in (IH bzw. OED)
2. Berufshauptgruppe 61: Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe mit Ausnahme der folgenden Berufe
Automatenfachmann/-frau (IH bzw. HW), Automatenfachmann/-frau FR Automaten-dienstleistung (IH bzw. HW), Fachkraft für Automaten-service (IH bzw. HW), Mediengestalter/-in Digital und Print FR Beratung und Planung (IH bzw. HW)
3. Berufshauptgruppe 71: Berufe in Unternehmensführung und -organisation mit Ausnahme der folgenden Berufe
Fachangestellter/ Fachangestellte Bürokommunikation, Werkgehilfe/Werkgehilfin Schmuckwarenindustrie, Taschen und Armbanduhren
4. Berufshauptgruppe 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe mit Ausnahme der folgenden Berufe
Servicefachkraft für Dialogmarketing (IH, HW, OED)

Aus den folgenden Berufshauptgruppen werden folgende Berufe anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 62: Verkaufsberufe und daraus die Berufe
Automobilkaufmann/-frau (IH bzw. HW), Kaufmann/-frau im Einzelhandel (IH bzw. HW)
2. Berufshauptgruppe 63: Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe und daraus die Berufe
Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskaufmann/-frau, Sport und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskauflmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen) (IH bzw. HW), Veranstaltungskaufmann/-frau
3. Berufshauptgruppe 73: Berufe in Recht und Verwaltung und daraus die Berufe
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (IH bzw. HW)

- b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten (auch im Ausland) oder außerschulische und außerhochschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere Veröffentlichungen; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (SPO Version 7) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20.05.2019, Version 5 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15.04.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 16.04.2026

.